

Forderungskatalog GSV

zur Beachtung unverzichtbaren Mindeststandards

durch Insolvenzverwalter

mit

Durchführungshinweisen

und

Übergangsvorschriften

Die GSV GmbH erwartet von Insolvenzverwaltern die Beachtung von Mindeststandards bei der konkreten Abwicklung der von ihnen verwalteten Verfahren. Deren unverzügliche Beachtung ist nicht nur Voraussetzung für eine Akkreditierung durch die GSV GmbH, sondern wird unter Berücksichtigung der Durchführungshinweise und Übergangsvorschriften in der Abwicklung aller, also auch laufender Insolvenzverfahren erwartet, um für den Verbleib im Amt des Insolvenzverwalters geeignet zu sein.

Hierzu zählen die folgenden Forderungen, die Bestandteil des Sofortprogramms zur Qualitätssicherung in Insolvenzverfahren der GSV GmbH sind. Die GSV GmbH sieht hinter diesen Forderungen die zur Zeit als am gravierendsten erkannten inakzeptablen Praktiken bei der Insolvenzabwicklung, behält sich jedoch Ergänzungen ausdrücklich vor:

- 1) Der Verwalter hat alle buchungsrelevanten Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Werktagen nach dem Geschäftsvorfall zu verbuchen. Der Nachweis wird durch Erklärung einer geeigneten Person unmittelbar gegenüber dem Gericht geführt.
- 2) Der Verwalter muss seinen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten nach § 155 InsO nachkommen und Art und Umfang der Beachtung in seiner Berichterstattung dokumentieren.
- 3) Der Verwalter hat für die Insolvenzbuchhaltung eine Software zu nutzen, die den Grundsätzen Ordnungsgemäßer Buchhaltung für Softwaresysteme GOBS entspricht, insbesondere muss die Möglichkeit von Radierbuchungen ausgeschlossen sein.
- 4) Der Verwalter hat dem Gericht gegenüber unaufgefordert im Rahmen jeder Berichterstattung, spätestens jedoch in einem Abstand von sechs Monaten, den Nachweis des tatsächlichen Barmassebestands (Kasse und Bankkonten) durch Erklärung einer geeigneten Person zu führen. Diese Erklärung soll sich des Weiteren auf das Ergebnis einer stichprobenartigen Verprobung der gebuchten Massebestände mit den tatsächlichen Barmassebeständen für den zurückliegenden Zeitraum erstrecken.
- 5) Der Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Beauftragungen Dritter aber auch darüber hinaus allgemein gegenüber jedem Beteiligten in Insolvenzverfahren dem Gericht Erklärungen vorzulegen, wonach keine Gründe vorliegen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnten, oder solche mit allen erforderlichen Informationen zu benennen.

Durchführungsvorgaben und Übergangsregelungen zum Pflichtenkatalog zur Beachtung des unverzichtbaren Mindeststandards durch Insolvenzverwalter

Zu 1) Der Verwalter hat alle buchungsrelevanten Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Werktagen nach dem Geschäftsvorfall zu verbuchen

Begründung:

Nur bei einer zeitnahen Verbuchung aller buchungsrelevanten Vorgängen kann sich der Verwalter einen aktuellen Überblick über den Stand seiner Abwicklungstätigkeit verschaffen.

Umsetzung:

Keine Besonderheit, sofern dies im Rahmen der Erstellung der insolvenzrechtlichen Finanzbuchhaltung des Verwalters erfolgt. Sofern der Verwalter einzelne Verfahrensabschnitte nicht auf seinen Systemen mit seinen Mitarbeitern verbucht, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben erfüllt werden.

Übergangsregelungen:

Es hat sich gezeigt, dass Verwalter zum Teil erhebliche Buchungsrückstände zu verzeichnen haben. Offensichtlich entzieht sich dies der derzeitigen Kontrolle durch die Gerichte. Dennoch kann man nicht von einer Tolerierung durch die Gerichte sprechen. Des Weiteren konnte beobachtet werden, dass zum Teil innerhalb der Verwalterschaft die Forderung nach einer zeitnahen Verbuchung als nachzuweisendem Mindeststandard erhoben wurde – so zum Beispiel im Rahmen von Veröffentlichungen zu InsO Excellence oder in den Entwürfen der GOI des VID e.V., die seit Mitte 2010 diskutiert werden und Anfang Juni zur Verabschiedung anstehen. Diese Forderung trifft die Verwalterschaft damit nicht unvorbereitet. Die Gewährung von Übergangsfristen dürfte daher im Verhältnis zum Vertrauensschutz der Gläubiger nicht in Frage kommen. In Einzelfällen soll dem Verwalter gestattet sein, die Erklärung nicht mit der anstehenden Berichterstattung, sondern im Nachtrag, maximal drei Monate nach der Berichterstattung, jedoch nicht später als bis zum 30.11.2011, nachzureichen. Gerichte, denen Verwalter mitteilen, dass sie im Rahmen der laufenden Berichterstattung noch nicht in der Lage seien, die Bestätigung vorzulegen, oder schlicht eine solche nicht vorlegen, sind aufgefordert, die näheren Umstände im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach § 58 InsO zu ermitteln. Ab dem 30.11.2011 wird sich die GSV GmbH im Rahmen ihrer Vertretung in Insolvenzverfahren verpflichtet sehen, hinsichtlich der Frage des zeitnahen Verbuchens Zwischenrechnungsprüfungen zu beantragen, sofern entsprechende Verdachtsmomente, zum Beispiel durch Einsichtnahme in die Gerichtsakten, vorliegen. Sofern festgestellt werden muss, dass der Verwalter tatsächlich nicht zeitnah verbucht hat, rechtfertigt dies neben der Kostentragung der Zwischenrechnungsprüfung eine vertiefte Prüfung der Verwaltertätigkeit wegen fehlender Zuverlässigkeit.

Nachweis:

Der Nachweis ist durch eine geeignete, und damit vom Verwalter unabhängige Person zu führen, die die persönliche Haftung für die Richtigkeit der Erklärung gegenüber dem Gericht und den Gläubigern zu übernehmen hat. Geeignet ist eine Person, die die Qualifikation zum Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer hat, oder durch Insolvenzgerichte zum Schlussrechnungsprüfer in Insolvenzverfahren bestellt wird.

Die Erklärung hat entsprechend dem Muster gemäß der Anlage 1) zu den Durchführungsvorgaben und Übergangsregelungen zu dem Pflichtenkatalog zur Beachtung des unverzichtbaren Mindeststandards durch Insolvenzverwalter zu erfolgen.

Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese Erklärung parallel zu weiteren Erklärungen erfolgen kann, und daher eine Arbeitserleichterung für den Prüfer, aber auch für die Gerichte – nur eine Erklärung für mehrere Sachverhalte – eintritt. Der Aufwand pro Erklärung gem. Anlage 1) wird daher aufgrund der technischen Hilfsmittel – Online-Bankkonteneinsicht, Übertragung der Informationen der Verwalterbuchhaltung auf elektronischem Weg zum Prüfer, Bündelung von Prüfungen – auf maximal eine halbe Stunde geschätzt. Im Verhältnis zum gewonnenen Vertrauensschutz, den die Gläubiger hierdurch erfahren, erscheint eine Kostenerstattung aus der Masse von € 45,-- netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angemessen und ausreichend.

Zu 2) Der Verwalter muss seinen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten nach § 155 InsO nachkommen und Art und Umfang der Beachtung in seiner Berichterstattung dokumentieren.

Begründung:

Es handelt sich bereits um eine gesetzliche Verpflichtung.

Gerichte unterziehen die Beachtung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten durch die Verwalter überhaupt keiner Kontrolle. Darüber hinaus ist auch keine einzige Prüfungsanweisung an Schlussrechnungsprüfer bekannt geworden, wonach zumindest diesen ein entsprechender Auftrag erteilt worden wäre. Nicht einmal eine formale Kontrolle durch Schlussrechnungsprüfer wird durch die Gerichte erwartet, geschweige denn gefordert.

In der Praxis wird dieser Verpflichtung jedoch zum Teil nicht, oder mit extrem unterschiedlicher Interpretation des Umfangs nachgekommen. Dies führt unter anderem dazu, dass Berichterstattungen diesen Bereich völlig ausklammern und so jeglicher Kontrolle die Grundlagen entzogen wird.

Berechnungsgrundlagen für Zahlungen an Finanzämter fehlen völlig, Gerichte machen schlicht einen Haken selbst hinter sechsstelligen Beträge. Damit fehlt eine Prüfung sowohl der Höhe als auch hinsichtlich des Rangs. Es wurde für die GSV GmbH deutlich, dass sich Verwalter in eröffneten Verfahren über Jahre hinweg zur eigenen Arbeitserleichterung als „geborene Ist-Versteuerer“ verhielten, und damit die für die Gläubiger verbleibenden Massen erheblich schmälerten. Verrechnungen, aber auch die Frage der Realisierbarkeit möglicher Steuerguthaben, bleiben völlig im Dunkeln – positive Ausnahmen können natürlich auch benannt werden.

Umsetzung:

In seiner ersten Berichterstattung, und dann fortlaufend hat der Verwalter ausführlich wie folgt zu berichten:

- Stand der schuldnerischen Buchhaltung und Bilanzen

- Stand der steuerlichen Bearbeitung durch den Schuldner einschließlich der letzten Erklärungen und der Art der steuerlichen Veranlagung – zum Beispiel Ist- oder Soll-Versteuerung
- Welche Maßnahmen der Verwalter durchzuführen gedenkt und welche er bereits in Bearbeitung oder beendet hat, unter Beifügung und Erläuterung der Arbeitsergebnisse einschließlich der Bilanzen und Steuererklärungen

Nachweis:

Im Rahmen der Berichterstattung dem Gericht gegenüber

Übergangsregelungen:

Keine, auch nicht für Altverfahren, da es sich bereits um eine gesetzliche Verpflichtung handelt.

Zu 3) Der Verwalter hat für die Insolvenzbuchhaltung eine Software zu nutzen, die den Grundsätzen Ordnungsgemäßer Buchhaltung für Softwaresysteme GOBS entspricht, insbesondere muss die Möglichkeit von Radierbuchungen ausgeschlossen sein.

Begründung:

Neben den GOB stellen die GOBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) eine Erläuterung zum Handelsgesetzbuch und zur Abgabenordnung in Bezug auf die ordnungsmäßige Behandlung elektronischer Dokumente dar. Sie wurden durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 7. November 1995, IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738, veröffentlicht. Eine der Kernforderungen (Tz. 3 der GoBS) besteht darin, dass eine einmal erfolgte Buchung nicht verändert werden darf. Fehlerhafte Buchungen können wirksam und nachvollziehbar durch Stornierungen oder Neubuchungen geändert werden. Es besteht deshalb weder ein Bedarf noch die Notwendigkeit für weitere nachträgliche Veränderungen einer einmal erfolgten Buchung. Sollte eine Buchung ausnahmsweise verändert werden, ist § 146 Abs. 4 AO anzuwenden. Es sollte damit zu den selbstverständlichen Forderungen an EDV-Buchhaltungssysteme von Insolvenzverwaltern gehören, dass diese den Anforderungen der GOBS genügen und entsprechende Zertifikate vorgelegt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Selbst Verwalter, die entsprechende Systeme im Einsatz haben, erklären öffentlich, dass sie diese Funktionalität nicht nutzen, um sich durch Korrekturbuchungen nicht von den Kollegen zu unterscheiden, die den Gerichten mittels Radierbuchungen eine scheinbar fehlerfreie Buchhaltung vorlegen. Dies scheint den Gerichten bekannt zu sein. Darüber hinaus akzeptieren die Gerichte sogar Schlussrechnungslegungen, deren insolvenzrechtliche Buchhaltung mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen durchgeführt wurde.

Es wird also in Kauf genommen und geduldet, dass Rechnungsprüfer Einsicht in Insolvenzbuchhaltungen nehmen, die nach der Prüfung durch den Verwalter frei manipuliert werden können!

Umsetzung:

- Ausschließlicher Einsatz entsprechend zertifizierter Programme durch Insolvenzverwalter

- Verwerfung von Insolvenzbuchhaltungen die auf einem EDV-System erstellt wurden, das den Anforderungen nicht genügt

Nachweis:

- Vorlage von entsprechenden Zertifikaten der im Einsatz befindlichen Insolvenzbuchhaltungsprogrammen in jedem Verfahren bei der ersten Berichterstattung
- Kontrolle durch Rechnungsprüfer oder durch Gläubigerausschussmitglieder nach § 69 InsO

Übergangsregelungen:

- Spätestens ab dem 30.11.2011 haben Insolvenzverwalter die Verbuchung ihrer Insolvenzverfahren ausschließlich mittels zertifizierter EDV-Programme vorzunehmen.
- Dies gilt auch für sog. Altverfahren mit Ausnahme solcher, bei denen bereits die Schlussrechnung bei Gericht vorgelegt wurde.